



Richtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung des Ausbaus von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf privaten
Flächen (Förderung privates Laden)
in der Fassung vom **08.07.2022**

Mit der „Förderung privates Laden“ bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart vorgelagerte Ladeinfrastruktur für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge. Die Elektrifizierung freistehender Garagenzeilen wird durch den Verzicht auf Gebühren für die Nutzung städtischer Flächen vereinfacht. Außerdem fördert die Landeshauptstadt Stuttgart die Beratung privater Vorhabenträger durch die Übernahme der Kosten für einen Pre-Check (eine kompakte Vorab-Einschätzung durch einen Fachbetrieb) und durch Beratungsleistungen .

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit
- 3 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur
- 4 Entgeltverzicht bei Elektrifizierung freistehender Garagenzeilen
- 5 Beratung und Übernahme der Kosten für den Pre-Check
- 6 Antragsverfahren
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Ausnahmen
- 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer*
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z.B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer schriftlich zustimmt

1.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt.

* Hinweis: Die in dieser Richtlinie verwendeten Nominalpronomen wie „Gebäudeeigentümer“ werden nach ihrem grammatischen Geschlecht und nicht nach biologischem oder sozialem Geschlecht der zugehörigen natürlichen Person verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit

2.1 Diese Förderung setzt einen Antrag für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart voraus.

Gefördert werden Maßnahmen in und an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden. Zu diesen zählen auch freistehende Garagenzeilen. Eine freistehende Garagenzeile im Sinne dieser Richtlinie liegt bei mindestens drei räumlich gruppierten Garagen vor, die nicht von Wohngebäuden/Nichtwohngebäuden mit Strom, der zur Einrichtung einer Ladestation ausreichend ist, versorgt werden. Gefördert werden außerdem Maßnahmen auf an das Gebäude angrenzenden Stellplätzen (im Sinne des § 3 GEIG). Die E-Ladeeinrichtungen (Wallbox oder Ladesäulen) selbst sind nicht förderfähig. Förderfähige Kosten beinhalten die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der vorgelagerten Ladeinfrastruktur.

2.2 Nicht förderfähig sind

- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind (Ausnahme: Pre-Check);
- Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden;
- Anlagen bzw. Teile von Anlagen, die aufgrund bestehender Rechtslage bzw. Bauvorschriften verpflichtend zu errichten sind (z.Bsp. aufgrund GEIG);

2.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart.

2.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von den förderfähigen Kosten dieser Förderung in Abzug gebracht.

Die verschiedenen Fördertatbestände innerhalb dieser Richtlinien sind kumulierbar. Ebenfalls ist die Kumulierung mit verschiedenen Fördertatbeständen aus anderen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

Kann das Vorhaben im Rahmen der Richtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive) gefördert werden, ist eine gleichzeitige Förderung der vorgelagerten Ladeinfrastruktur nach Punkt 3 dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Förderung der Solaroffensive ist gegenüber dieser Richtlinie vorrangig. Eine Förderung über Punkt 3 dieser Richtlinie ist nur dann möglich, wenn eine Versorgung der Ladepunkte über eine Photovoltaikanlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dies ist im Antrag zu begründen und nachzuweisen.

Eine Antragsstellung nach den Punkten 4 und 5 dieser Richtlinie ist von dieser Maßgabe unbenommen.

2.6 Förderfähige Kosten sind die vom Antragstellenden für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer); sofern für Teile des Vorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellenden besteht, können nur die Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

3 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Kosten für die Errichtung von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Parkieranlagen von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Dazu zählen:

- Leerrohre und Kabeltrassen vom Hausanschlusskasten über die Unterverteilung bis zu den Stellplätzen, an denen E-Ladeeinrichtungen vorgesehen sind
- Zuleitung zur Unterverteilung
- Unterverteilung, Strom- und Datenleitungen zu den Stellplätzen
- Ertüchtigung und Einbau von Zähler- und Schaltschränken
- Wanddurchbrüche
- Einrichtung eines netzdienlichen Lastmanagements unter Berücksichtigung des Nutzerverhaltens, einschließlich der Lademanagement-Hardware
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Sofern noch kein Hausanschluss vorhanden ist (bspw. bei freistehenden Garagenzeilen): Errichtung eines Hausanschlusses (inkl. Tiefbau und Fundamentierung).

Der Begriff der „vorgelagerten Ladeinfrastruktur“ im Sinne dieser Richtlinie ist somit weiter gefasst als die reine „Leitungsinfrastruktur“, die in § 4 GEIG definiert ist. Gesetzlich vorgegeben ist im Anwendungsbereich des GEIG lediglich der „erforderlichen Raum“ für einen (künftig hinzukommenden) „Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente“. Im Sinne dieser städtischen Richtlinie ist es förderfähig, wenn die aufgeführten Elemente auch tatsächlich errichtet werden.

Nicht förderfähig sind dagegen die Kosten für die E-Ladeeinrichtungen selbst, d.h. Wallboxen bzw. Ladesäulen.

3.2 Anforderungen an Vorhaben:

Eine Förderung der vorgelagerten Infrastruktur ist möglich, wenn in der Gesamtanlage **mindestens zwei Ladepunkte** durch die vorgelagerte Ladeinfrastruktur versorgt werden können und **mindestens einer davon** im Förderzeitraum (max. 24 Monate) **tatsächlich installiert** wird. Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte, die vorbereitet, aber noch nicht im Förderzeitraum installiert werden, ist unter diesen Voraussetzungen ebenfalls förderfähig.

„Gesamtanlage“ im Sinne dieser Richtlinie ist ein baulich zusammenhängendes Objekt, eine Tiefgarage, ein Parkplatz oder eine freistehende Garagenzeile, die von demselben Hausanschluss versorgt wird. Förderfähig sind demnach auch Projekte nach § 12 GEIG: Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier.

Zur Gewährung der Förderung ist nachzuweisen, dass der Strombedarf der E-Ladeeinrichtungen dauerhaft mit Ökostrom gedeckt wird, sofern darauf eine Einflussmöglichkeit besteht.

3.3 Technische Anforderungen an Ladepunkte:

Die Gesamtanlage ist so auszugestalten, dass alle Ladepunkte über Kommunikationsschnittstellen verfügen und ab fünf Ladepunkten über ein Lastmanagement gesteuert werden.

Diese Regelung wird analog zur Anforderung an eine „intelligente Steuerung“ bei Ladestationen für Elektroautos in Wohngebäuden in der KfW-Förderung Nr. 440 angewendet. Das bedeutet: Hardware, die sich auf der Liste der förderfähigen Ladestationen im KfW-Programm 440 befindet bzw. befand, ist auch im Sinne dieser Richtlinie förderfähig. Der Verweis auf besagte Liste bzw. vergleichbare bundes- oder landesweite Referenzdokumente, die eine Erfüllung der Anforderung „intelligente Steuerung“ belegen, genügt. Die Eignung muss gegenüber der Bewilligungsstelle nicht gesondert nachgewiesen werden.

3.5 Fördersätze

Es werden bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten für die vorgelagerte Ladeinfrastruktur, jedoch **maximal 30.000 Euro je Vorhaben** bezuschusst.

Die maximale Fördersumme kann sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- Die Förderung beträgt **maximal 1.000 Euro netto je neu errichtetem und mit E-Ladeeinrichtung (Wallbox oder Ladesäule) ausgestattetem Ladepunkt**, der durch die vorgelagerte Ladeinfrastruktur versorgt wird. Fördergegenstand ist auch in diesem Fall nur die vorgelagerte Ladeinfrastruktur, nicht die E-Ladeeinrichtung (Wallbox) selbst.
- Die Förderung beträgt **maximal 250 Euro netto je Ladepunkt**, der durch die vorgelagerte Ladeinfrastruktur **potenziell mit Strom versorgt** werden kann, für den aber noch keine E-Ladeeinrichtung (Wallbox oder Ladesäule) installiert wurde.
- Für die Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses werden maximal 5.000 Euro netto je Vorhaben bezuschusst.
- Wird für die Errichtung von Ladepunkten ein neuer, noch nicht vorhandener Netzanschluss notwendig (bspw. für eine freistehende Garagenzeile), so werden ebenfalls maximal 5.000 Euro netto je Vorhaben bezuschusst.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

4 Entgeltverzicht bei zusätzlichen Hausanschlüssen

Bei der Errichtung eines neuen Hausanschlusses, beispielsweise für freistehende Garagenzeilen oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze, können angrenzende städtische Flächen nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Stuttgart für die Errichtung des Hausanschlusses (Fundament, Kabelführung etc.) genutzt werden. Diese Nutzung kann insbesondere dann ermöglicht werden, wenn dies zur Installation und Betrieb der Ladepunkte notwendig und auf privaten Flächen technisch nicht umsetzbar ist. Die Nutzung städtischer Flächen ist nach positiver Einschätzung durch einen Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Fachamt zu regeln.

Die Landeshauptstadt Stuttgart **verzichtet für diese Gestattung befristet zunächst auf 10 Jahre auf das Gestattungsentgelt**, um den Anschluss von freistehenden Garagenzeilen ohne bestehenden Hausanschluss oder Zuleitungen an das Stromnetz zu ermöglichen. Die Entgeltbefreiung kann nach erneuter Prüfung durch die Stadtverwaltung verlängert werden.

5 Übernahme der Kosten für den Pre-Check und Beratung

Um eine hohe Qualität der Beratung und Installation von Lademöglichkeiten im Stadtgebiet durch Fachbetriebe sicherzustellen, wurde durch die Innung für Elektro- und Informationstechnik Stuttgart ein „Stuttgarter Standard“ entwickelt, nach dem Betriebe in Fachfragen zur Installation von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität spezifisch geschult werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert die Durchführung von Pre-Checks, die von einem Unternehmen durchgeführt werden, das nach dem Stuttgarter Standard zertifiziert ist. Ein Pre-Check ist die Voraussetzung für den sicheren und bedarfsgerechten Einbau von Ladeinfrastruktur durch einen qualifizierten Elektroinstallateur. Die Kosten zur Durchführung eines „Pre-Check“ in Höhe von derzeit 110,00 EUR werden zu 100 % gefördert.

6 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse beim Amt für Umweltschutz muss vor der Beauftragung der Maßnahme erfolgen.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die Durchführung des Pre-Checks, falls hierzu eine Förderung beantragt wird,
- Angebote der ausführenden Firmen (je einzeln für vorgelagerte Ladeinfrastruktur ; ggf. zusätzlichen Hausanschluss),
- Nachweis über die Versorgung der E-Ladeeinrichtungen mit Ökostrom (z. B. Stromrechnung, Stromliefervertrag) oder eine Begründung, wenn der Antragstellende dies nicht beeinflussen kann,
- Übersichtsplan der Parkieranlage mit Kennzeichnung der geplanten versorgten Ladepunkte,
- Nachweis der Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich.

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Förderbescheid festgesetzt. Das Amt für Umweltschutz ist dabei Bewilligungsstelle der Förderung. Es entscheidet im Einvernehmen mit der beratend tätigen Abteilung Mobilität (S-Mobil).

7 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens zwei Jahre (= Förderzeitraum) nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der ausführenden Firmen
- Unternehmererklärung der ausführenden Firma
- Foto der vorgelagerten Ladeinfrastruktur, ggf. des Hausanschlusses und der daran angeschlossenen E-Ladeeinrichtungen, falls hierzu eine Förderung beantragt wurde.

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Bewilligungsstelle eine Prüfung vor Ort durchführen oder beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid ganz oder in Teilen widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8 Ausnahmen

Ausnahmen in Bezug auf die Fördervoraussetzungen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist. Über eine Ausnahme entscheidet die Bewilligungsstelle.

9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.